

Empfehlungen an private Organisationen für die Organisation und Durchführung von Ferientaufenthalten außerhalb ihres Sitzes, von Aktivitäten und von Projekten während des Sommers zugunsten von Erwachsenen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankungen und für die Tätigkeiten der Selbsthilfegruppen, in Bezug auf die Entwicklung der epidemiologischen Situation der Infektion mit SARS-COV-2

Angesichts der Tatsache, dass es als notwendig und angemessen erachtet wird, auch im Sommer 2022 Ferientaufenthalte und Aktivitäten zugunsten von Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen durchzuführen, um ihnen eine gute Lebensqualität zu bieten und dem Bedürfnis der Familien nach Entlastung von Pflege- und Betreuung gerecht zu werden, werden im Folgenden die Empfehlungen angeführt, die in einer zu diesem Zweck eingesetzten Untergruppe der Task Force Soziales, die sich aus Pietro Fedele Calvisi (Südtiroler Sanitätsbetrieb), Verena Harrasser (Lebenshilfe ONLUS), Martina Pedrotti (Lebenshilfe ONLUS) und Verena Moser (Amt für Menschen mit Behinderungen) zusammensetzt hat, vereinbart und die **am 9. Juni 2022 von der Task Force Soziales genehmigt** wurden.

Die folgenden Empfehlungen haben das Ziel, den interessierten Organisationen einen hilfreichen Rahmen zu bieten, um Entscheidungen über die Organisation von Ferientaufenthalten und Sommeraktivitäten zu treffen.

Die Hinweise sind nicht vollständig und müssen auf jeden Fall dem jeweiligen Kontext und der spezifischen Realität jeder Initiative durch eine sorgfältige Bewertung durch den Organisator angepasst werden.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die folgenden Empfehlungen zielen darauf ab, die Organisation von Ferientaufenthalten außerhalb des Sitzes, Aktivitäten und Projekte während des Sommers für Erwachsene mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankungen, mit der Notwendigkeit einer angemessenen Sicherheit für Teilnehmer/innen, Fachkräfte und bei solchen Aktivitäten beteiligte Freiwillige zu verbinden, in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen:

1. die Einhaltung der auf Staats- und Landesebene erlassenen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf das Gesetzesdekret vom 24 März 2022, Nr. 24 “Disposizioni urgenti per il superamento delle misure di contrasto alla diffusione dell'epidemia da SARS-COV-2, in conseguenza della cessazione dello stato di emergenza” und folgende Änderungen und den Verordnungen des Landeshauptmannes der Provinz Bozen
2. gewissenhafte Einhaltung der vom „Istituto Superiore di Sanità“ vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen: Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) mit besonderem Bezug auf die chirurgischen Masken und der FFP2 Masken (je nach Situation), sowohl für die Teilnehmer/innen als auch für die Begleitpersonen, Einhaltung des sozialen Abstands, sorgfältige Händedesinfektion, verstärkte persönliche Hygienemaßnahmen, verstärkte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für Räume, Toiletten, Oberflächen, Möbel und Geräte, häufiges Lüften der Räumlichkeiten.

1) FERIENAUFENTHALTE AUSSERHALB DES SITZES

ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN

Bestimmungsort und Unterkunft

Es liegt in der Verantwortung des Veranstalters, den Ort des Aufenthaltes sorgfältig auszuwählen und seine Eignung zu beurteilen. Es ist ratsam, Auslandsaufenthalte sorgfältig zu bewerten, insbesondere die epidemiologische Situation an den Zielorten und die geltenden Vorschriften für die Rückkehr nach Italien am Ende des Aufenthalts.

Insbesondere wird empfohlen, ein Reiseziel und eine Unterbringungseinrichtung mit geeigneten strukturellen und organisatorischen Merkmalen auszuwählen, um ein angemessenes Hygiene- und Sicherheitsniveau und eine angemessene Handlungsfähigkeit im Falle von Notfallsituationen im Zusammenhang mit COVID-19 zu gewährleisten. Es wird vorgeschlagen, bereits bekannte Orte und Einrichtungen in Betracht zu ziehen, wo derartige Einschätzungen leichter vernehmbar sein dürften.

Dem Organisator wird folgendes empfohlen:

- sich vorab bei der Unterkunft über die auf Provinz- oder Regionalebene am Bestimmungsort geltenden spezifischen Bestimmungen zu erkundigen und die erforderlichen Verfahren (Registrierung/Anmeldung auf Portalen usw.) anzuwenden,
- die Garantie der Einhaltung der nationalen und regionalen Bestimmungen in Bezug auf die Sicherheits- und Hygienemaßnahmen von Seiten der Struktur zu verlangen: Sanifizierung der Räumlichkeiten, Händedesinfektion, Einhaltung von Sicherheitsabständen während der Mahlzeiten usw.,
- eine Bestätigung von Seiten der Struktur einzuholen, dass sie imstande ist, die Teilnehmergruppe unterzubringen und mit ihr eine Verstärkung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen für die Dauer des Aufenthalts (z.B. Unterbringung in einem reservierten Flügel, getrennte Zugangswege, eigene Speisesäle usw.), falls sie es für notwendig erachtet, zu vereinbaren,
- sich vorab nach den Kontaktdaten von Ärzten und den Telefonnummern der örtlichen Gesundheitsbehörden für den Fall eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin mit Verdacht auf COVID-19 während des Aufenthalts zu erkundigen: die Telefonnummer für die Meldung verdächtiger Fälle von Touristen, Kontaktdaten von Touristenärzten/ärztlichen Bereitschaftsdienst/Facheinheiten für Betreuungskontinuität (USCA - Unità speciali di continuità assistenziale) usw., um im Falle der Notwendigkeit bei einem während des Aufenthalts auftretenden Falls eines Verdachts auf COVID-19 rasch handeln zu können,
- allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen: chirurgische Masken und FFP2 Masken (je nach Situation) für Nutzer/innen und Begleitpersonen, Masken, Handschuhe und Einwegkittel für Begleitpersonen, die direkte Körperpflegetätigkeiten ausüben, Gel Desinfektionsmittel für alle.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme der Mitarbeiter und Freiwilligen an den Initiativen ist die Vorlage eines erfolgten PCR-Tests oder eines Nasen-Rachen-Antigen-Schnelltests mit negativem Ergebnis auf das SARS-COV-2 Virus, der höchstens 72 bzw. 48 Stunden vor der Teilnahme durchgeführt wurde.

Den Teilnehmern an den Initiativen wird empfohlen, im Zeitraum von 72 bzw. 48 Stunden vor dem Beginn der Initiative einen PCR Test oder einen Nasen-Rachen-Antigen-Schnelltests durchzuführen.

Transport

Der Organisator muss einen Dienstleister wählen, der in der Lage ist, den Transport zum Bestimmungsort und zurück zum Abfahrtsort gemäß den nationalen und Landesbestimmungen für den Personentransport zu gewährleisten.

Im Allgemeinen wird empfohlen, Nutzer/innen von stationären Diensten im selben Zimmer unterzubringen. Es wird insbesondere als angemessen erachtet, dass Nutzer/innen, die aus demselben Wohndienst stammen und dort sich bereits das Schlafzimmer oder die Gemeinschaftsräume teilen, im selben Zimmer untergebracht werden.

Es wird empfohlen, die Räume häufig zu lüften und, wenn es die Außentemperatur erlaubt, die Fenster während der Nacht halb offen zu lassen.

Aktivitäten und Ausflüge

Dem Organisator wird angeraten, eine umsichtige Auswahl der Aktivitäten und Ausflüge während des Aufenthalts zu treffen und, soweit möglich, Orte im Freien zu bevorzugen und Aktivitäten und Orte zu vermeiden, an denen die Gefahr von Menschenansammlungen besteht. Die Exkursionen finden vorzugsweise in unmittelbarer Nähe und ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel statt.

Gesundheitliche Maßnahmen und Maßnahmen zur Vorbeugung einer Ansteckung

Zum Zeitpunkt der Abreise muss bei allen Teilnehmern und Mitarbeitern geprüft werden, ob keine Symptome hinsichtlich COVID-19 vorliegen.

Es ist ratsam, dass die Begleitpersonen den Gesundheitszustand der Teilnehmer während des gesamten Aufenthaltes mit besonderer Aufmerksamkeit überwachen.

Alle Teilnehmer und Begleitpersonen müssen die Maßnahmen zur Vorbeugung einer Ansteckung beachten:

soziale Distanz, Verwendung von chirurgischen/FFP2 Masken (je nach Situation), verstärkte Regeln der persönlichen Hygiene.

Alle Teilnehmer müssen ihre Hände häufig waschen und desinfizieren.

Wie üblich müssen für jeden Teilnehmer die therapeutischen Informationen des jeweiligen Arztes für Allgemeinmedizin eingeholt werden.

Verfahren bei „Verdachtsfällen“

Verdachtsfälle werden auf der Grundlage der Hinweise der Gesundheitsbehörden gehandhabt.

a) Wenn ein Teilnehmer während des Aufenthalts grippeähnliche Symptome zeigt, mit besonderem Bezug auf

- Rhinitis/Schnupfen
- Fieber
- Halsschmerzen
- Husten
- Asthenie
- Muskelschmerzen
- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen

sind die zuständigen Gesundheitsbehörden rechtzeitig zu kontaktieren: Department für Prävention, ärztlicher Bereitschaftsdienst, ärztlicher Bereitschaftsdienst für Touristen, Facheinheit für Betreuungskontinuität (USCA - Unità speciali di continuità assistenziale) in dem Gebiet, in dem der Aufenthalt stattfindet. In schweren Fällen ist es notwendig, in die Notaufnahme zu gehen.

Der Verdachtsfall ist sofort vom Rest der Gruppe zu isolieren. Es ist erlaubt, Antigen- Selbsttests zu verwenden. Im Falle einer symptomatischen Person mit einem negativen Selbsttest ist es

trotzdem notwendig, die oben genannten zuständigen Gesundheitsbehörden unverzüglich zu informieren und die Isolation in der Zwischenzeit nicht aufzuheben.

Die Begleitpersonen informieren unverzüglich die Familienangehörigen oder die gesetzlichen Vertreter und die für die Initiative verantwortliche Person.

Alle Begleitpersonen müssen angemessen informiert und in den zu befolgenden Verfahren geschult werden.

Vorbeugende Maßnahmen bei der Rückkehr

Bei Teilnehmern, die Nutzer/innen von stationären Diensten sind, achten die Fachkräfte der sozialen Einrichtung der Nutzer/innen nach der Rückkehr von ihrem Aufenthalt besonders auf deren Gesundheitszustand und führen eine genaue Überwachung durch, insbesondere in Bezug auf das mögliche Auftreten von Symptomen durch COVID-19. Am Tag der Rückkehr in den Dienst müssen die Nutzer/innen dort einem Kontroll-Antigen-Schnelltest, auch als Selbsttest, unterzogen werden.

A) NICHT SELBSTÄNDIGE PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN, DIE PERSÖNLICHE PFLEGE UND BETREUUNG BENÖTIGEN

Siehe „Allgemeine Empfehlungen“.

Bei Menschen mit Behinderungen mit einem intensiven Bedarf an Pflege und direkter Betreuung, oder die aufgrund besonderer psychophysischer Bedingungen die Verwendung einer Maske nicht tolerieren, oder die die persönlichen Abstandsregeln nicht einhalten können, oder die Krankheitsbilder haben, die im Falle einer Infektion mit COVID-19 zur Entwicklung eines schweren klinischen Bildes führen könnten, ist es ratsam, mit den Familien die Angebrachtheit des Ferienaufenthalts sorgfältig zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, ob ein vollständiger Impfzyklus und eine eventuelle 4. Impfdosis durchgeführt wurde oder nicht.

Wenn es den Teilnehmenden nicht möglich ist, bei der Durchführung der Aktivitäten soziale Distanz zu wahren, und die Verwendung der Maske nicht möglich ist, wird empfohlen, den Kontakt mit anderen Gruppen oder Personen so weit wie möglich zu vermeiden.

In jedem Fall haben die Mitarbeiter chirurgische Masken oder FFP2 Masken (je nach Situation) zu verwenden.

B) SELBSTÄNDIGE PERSONEN OHNE BESONDEREN BEDARF AN PFLEGE UND BETREUUNG (Menschen mit psychischen Erkrankungen, mit Abhängigkeitserkrankungen, Menschen mit Behinderungen ohne Bedarf an direkter Pflege und Betreuung)

Siehe „Allgemeine Empfehlungen“.

Die Nutzer/innen dieser Dienste, wenn sie nicht an besonderen Krankheiten leiden, gehören nicht zur Personengruppen, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, durch COVID-19 ein schweres klinisches Krankheitsbild zu entwickeln.

Im Falle von selbständigen Personen, die keine intensive Pflege und Betreuung benötigen, können die Initiativen in kleinen Gruppen stattfinden.

2) AKTIVITÄTEN UND PROJEKTE WÄHREND DES SOMMERS FÜR ERWACHSENE MIT BEHINDERUNGEN, PSYCHISCHEN ERKRANKUNGEN UND ABHÄNGIGKEITSERKRANKUNGEN

Was Sommeraktivitäten wie Tagesausflüge, Freizeitaktivitäten in individueller Form oder in Kleingruppen, an Veranstaltungsorten oder unter freiem Himmel anbelangt, siehe „Allgemeine Grundsätze“ und „Allgemeinen Empfehlungen“ für Ferienaufenthalte außerhalb des Sitzes, soweit sie miteinander vereinbar sind.

Finden die Aktivitäten in geschlossenen Räumen statt, ist der Hygiene, der Reinigung und

Sanifizierung von Räumen, Bädern und Geräten sowie der Installation von Spendern mit Desinfektionsgel besondere Bedeutung beizumessen.

Freiwillige und Fachkräfte müssen angemessen geschult und über Präventionsmaßnahmen informiert werden.

Es wird empfohlen, die Aktivitäten in kleinen Gruppen durchzuführen.

Es wird empfohlen, Aktivitäten, die im Freien stattfinden, vorzuziehen.

3) SELBSTHILFEGRUPPEN

Was Treffen von Selbsthilfegruppen anbelangt, so wird empfohlen, die „Allgemeinen Grundsätze“ und „Allgemeinen Empfehlungen“ für Ferienaufenthalte außerhalb des Sitzes einzuhalten.

A) GRUPPEN VON PERSONEN OHNE BESONDERE PATHOLOGIE

Es wird empfohlen, die Treffen vorzugsweise im Freien abzuhalten, und wenn dies nicht möglich ist, in ausreichend großen Räumen, die die Möglichkeit sozialer Distanzierung, einer sorgfältigen Hygiene der Räume, der Möbel und insbesondere der Badezimmer garantieren.

Den Teilnehmern wird empfohlen, eine chirurgische Maske im Inneren der Lokale zu tragen, besonders auf die Handhygiene zu achten und den sozialen Abstand von einem Meter einzuhalten.

Es wird empfohlen, während der Treffen keine Speisen zu sich zu nehmen.

Es ist nicht notwendig, ein Anwesenheitsverzeichnis zu führen oder die Temperatur der Teilnehmer zu messen.

B) GRUPPEN VON PERSONEN MIT PATHOLOGIE

Zusätzlich zu dem, was für Gruppen von Personen ohne besondere Pathologien vorgesehen ist, wird empfohlen, dass die Teilnehmer/innen dieser Gruppen auf der Grundlage ihrer eigenen gesundheitlichen Situation in Selbstverantwortung die Möglichkeit der Teilnahme an den Treffen entscheiden, und weiters über die für sie am geeignetste persönliche Schutzausrüstung entscheiden.

WICHTIGE KONTAKTDATEN:

Südtiroler Sanitätsbetrieb- Bezugsperson für die Task Force Soziales Dr. Pietro Calvisi –
PietroFedele.Calvisi@sabes.it

Abteilung Soziales der Autonomen Provinz Bozen - Dr.ⁱⁿ Verena Moser –
verena.moser@provinz.bz.it

9. Juni 2022